

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB)

Das Kuratorium der Psychologischen Hochschule Berlin (gemäß § 12 und 13 der Satzung) hat am 3. September 2010, zuletzt geändert am 24.7.2015 folgende Geschäftsordnung des Kuratoriums der PHB beschlossen:

§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Dem Kuratorium gehören die Mitglieder gemäß § 12 der Grundordnung der PHB stimmberechtigt an.
- (2) Mit Rede- und Antragsrecht nehmen gemäß § 12 (5) der Grundordnung der PHB der Rektor, der Kanzler sowie ein Vertreter der Personalvertretung an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Beratungsgegenständen weiteren Personen Rederecht erteilen und die Anhörung von Sachverständigen beschließen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Vorsitzende(r) ist der Präsident oder die Präsidentin des BDP.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und schlägt die Tagesordnung vor.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht-öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit einvernehmlich beschlossen wird.

§ 4 Termine und Sitzungen

- (1) Die Hochschulleitung informiert das Kuratorium zweimal jährlich über
 - die Entwicklung der Studierendenzahlen
 - Veränderungen bei den Besetzungen von Hochschullehrerstellen
 - Planungen für die Neueinrichtung oder Veränderung von Studiengängen, Arbeitsschwerpunkten und Organisationseinheiten
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sind gebeten, jederzeit Anregungen für die Weiterentwicklung der PHB an die Hochschulleitung zu übermitteln, die allen Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden mindestens 1 x jährlich mit einer 6-wöchigen Frist zu einer Kuratoriumssitzung mit der Gelegenheit für Beratungen und Beschlussfassungen eingeladen.

(4) Auf Wunsch von drei oder mehr Mitgliedern des Kuratoriums ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung des Kuratoriums regelt sich nach § 19 der Grundordnung der PHB.

(2) Zwischen den Sitzungen können Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden. Der oder die Vorsitzende leitet die Vorlagen den Mitgliedern zu. Der Tag der Absendung ist auf der Vorlage zu vermerken. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden, sich innerhalb von 21 Kalendertagen – außer in termingebundenen Eilfällen – nach Absendung der Vorlage zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(3) Beschlüsse können auch im Rahmen von Telefonkonferenzen, zu denen alle Mitglieder eingeladen wurden, gefasst werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.